

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 33/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Februar 2006 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1930 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin begehrt - bislang erfolglos -, ihr eine stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil - teilweise auf diese Entscheidung verweisend - zurückgewiesen, weil ihr gewährte ambulante Maßnahmen nach § 40 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ausreichend seien. Weder berufe sich die Klägerin auf ihre eingeschränkte Mobilität oder notwendige ständige ärztliche Aufsicht bzw einen erhöhten Pflege- und Hilfebedarf, noch sei dafür etwas ersichtlich. Ausgehend von den Ausführungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und der behandelnden Ärzte gebe es keine Grundlage dafür, dass die Klägerin wegen Beschwerden auf dem psychiatrischen Fachgebiet des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung bedürfe. Eine Depressionsbehandlung habe zuletzt vor zehn Jahren stattgefunden; maßgebliche Leiden lägen auf orthopädischem Fachgebiet; Dr. F. , der weder Neurologe noch Psychiater sei, habe eine Behandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie nicht für erforderlich gehalten, die von ihm dann aber gleichwohl befürwortete Notwendigkeit einer stationären Rehabilitationsbehandlung nicht hinreichend dargetan. Die Einholung eines nervenärztlichen Gutachtens dränge sich dem Senat nach den mitgeteilten Diagnosen und dem bisherigen Krankheitsverlauf nicht auf (Beschluss vom 13. Februar 2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der nur sinngemäß geltend gemachten Revisionszulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 3 und Nr 1 SGG.
- 4 1. Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde auf die unterbliebene Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens bzw die nicht vorgenommene Vernehmung von Zeugen gestützt und beanstandet wird, dass das LSG die Einschätzung des Arztes Dr. F. für "falsch" gehalten habe, werden dabei weder die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision in Bezug genommen noch Vorschriften des Verfahrensrechts genannt, gegen die das LSG verstoßen haben soll. Aber auch wenn man darin die Rüge der Verletzung des Amtsermittlungssatzes (§ 103 SGG) und die Rüge der Verletzung der freien richterlichen Be-

weiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) sehen wollte, beachtet die Beschwerde nicht, dass die Rügemöglichkeiten insoweit gesetzlich beschränkt sind. Nach § 160 Abs 1 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ist die Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ausgeschlossen und die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG nur statthaft, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerde legt insoweit schon nicht dar, dass im Berufungsverfahren keine bloßen Beweiserhebungen angeregt worden sind, sondern dass hier formelle Beweisanträge iS von §§ 373, 404 Zivilprozessordnung iVm § 118 SGG in Rede standen (zu diesem Erfordernis vgl *Bundessozialgericht <BSG> SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Zudem hätte aufgezeigt werden müssen, dass solche Beweisanträge, die das Gericht übergangen hat, zumindest im Urteilstatbestand aufgeführt werden (vgl *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 1500 § 160 Nr 64*). Angesichts der Funktion, dem Tatsachengericht durch einen Beweisantrag vor Augen zu führen, dass der Rechtsuchende die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht, muss dabei auch zumindest das konkrete Beweisthema angegeben werden und Vortrag dazu erfolgen, dass sich das LSG ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (*BSG ebenda; BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 56*). Nach der Rechtsprechung des BSG hält ein Beteiligter allerdings selbst einen zuvor schriftsätzlich gestellten (echten) Beweisantrag nicht mehr aufrecht, wenn er diesen Antrag nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) durch das LSG nicht wiederholt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; vgl auch BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 für das Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung*); geschieht Letzteres nicht, muss er sich in einem derartigen Fall so behandeln lassen, als habe sich der Antrag erledigt. So verhält es sich hier, weil die anwaltlich vertretene Klägerin auf die gerichtliche Anhörungsmitteilung vom 28. November 2005 hin nur in allgemeiner Form ausgeführt hat, eine weitere abschließende Begutachtung werde "für dringend erforderlich gehalten" bzw die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens sei zur Aufklärung der streitentscheidenden Fragen über ihren Gesundheitszustand "erforderlich"; weshalb darin formelle Beweisanträge zu sehen sein sollten, führt die Beschwerde nicht aus. Auf den anschließenden Richterbrief vom 8. Februar 2006, wonach die Möglichkeit einer Beschlussentscheidung nach § 153 Abs 4 SGG aufrecht erhalten bleibe, hat sich die Klägerin nicht mehr geäußert. Im Übrigen bleibt unklar, weshalb die vom LSG unter Heranziehung mehrerer tatsächlicher Gesichtspunkte gegebene Begründung für die Nichteinholung eines Gutachtens als nicht "hinreichend" iS von § 160 Abs 1 Nr 3 Halbsatz 2 SGG anzusehen sein sollte.

- 5 2. Auch den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) genügt die Beschwerde nicht. Dazu muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl *zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR*



3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerdebegründung vom 20. April 2006 hält für grundsätzlich bedeutsam, "ob die ausdrückliche Empfehlung eines Arztes, der nicht Facharzt in der medizinischen Disziplin ist, auf die sich die Empfehlung bezieht, das Gericht zwingt, ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen, wenn es von der Einschätzung dieses Arztes abweichen möchte". Die Beschwerde macht indessen schon keine Ausführungen zu den aufgezeigten weiteren Voraussetzungen, was angesichts der dargestellten mehrgleisigen Begründung des LSG notwendig gewesen wäre. Sie nimmt nicht hinreichend in den Blick, dass die formulierte Frage angesichts des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung in ihrer Allgemeinheit und Weite nicht klärungsfähig ist, sondern dass ihre Beantwortung von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängt; so hat sich das LSG auch hier auf mehrere Erwägungen für die Nichteinholung eines Gutachtens im konkreten Fall gestützt. Die aufgezeigten, im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geltenden eingeschränkten Möglichkeiten der Rüge eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht können aber nicht durch die Einkleidung des Komplexes in eine Fragestellung von vermeintlich grundsätzlicher Bedeutung umgangen werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu vorgesehen ist, die inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils umfassend zu überprüfen, sondern dass eine Revisionszulassung nur bei Vorliegen eines der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG erfolgt.

- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)